

# **Satzung der IG Lichtspielhaus**

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „IG Lichtspielhaus e.V.“.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht München – Registergericht – eingetragen werden. Sein Sitz ist Fürstenfeldbruck, das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in der Region Fürstenfeldbruck.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln im Sinne des §58 Nr. 1 AO (Abgabenordnung) für den obengenannten Zweck, der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen zur Förderung von Kleinkunst, lokaler Nachwuchskünstler, Autorenlesungen und der Vermittlung der Bedeutung von Film als Kulturgut durch die Förderung sog. Repertoirefilme, Autorenfilme, Kurzfilme u. ä..

## **§3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und hat somit keine Gewinnerzielungsabsicht.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§4 Mitglieder**

Mitglied können Einzelpersonen, juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck fördern wollen. Die Beitrittserklärung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, der über die Aufnahme entscheidet.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, sie endet mit dem Tod, durch schriftlich erklärten Austritt zum Jahresende (die Kündigung der Mitgliedschaft muss spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres beim Vereinsvorstand vorliegen) oder mit Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand (bei vereinschädigendem Verhalten oder Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung). Mitgliedsbeiträge oder Spenden werden nicht zurückerstattet. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Zahlung eines Anteils aus dem Vereinsvermögen.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann innerhalb 4 Wochen schriftlich Widerspruch eingelegt werden; über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig.

## **§5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

Für geleistete Spenden werden auf Wunsch Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt ausgestellt.

## **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Gewählt werden kann nur, wer anwesend ist oder zu seiner Wahl schriftlich eingewilligt hat.

## **§8 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand vertritt den Verein nach §26 Abs. 1 BGB und verwaltet die Vereinsgeschäfte. Seine Aufgabe sind die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen, der Vollzug deren Beschlüsse, die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes.

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich oder außergerichtlich jeweils allein, der Kassenwart zusammen mit dem Schriftführer.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter aber durch Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG vergütet werden; die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

## **§9 Kassenführung**

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte (Einnahmen durch Mitgliedsbeiträge und Spenden, Ausgaben nach Anordnung des Vorsitzenden) Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Diese wird von den zwei, auf 2 Jahre gewählten, Kassenprüfern anhand der Belege auf ihre Richtigkeit überprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt.

## **§10 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt (regelmäßig im 1. Halbjahr), außerordentliche Versammlungen können bei Bedarf vom Vorstand einberufen werden, oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung, mindestens 14 Tage vorher durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter. Mitglieder, die eine E-Mail Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung zur

Mitgliederversammlung mittels elektronischer Post.

Auch nach Zusendung der Einladung können weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie spätestens 5 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden.

### **§11. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer, die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages, die Entgegennahme des Berichtes und Entlastung des Vorstands, die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, die Entscheidung über einen Einspruch bzgl. Nichtaufnahme oder Ausschluss eines Mitglieds und die Auflösung des Vereins sowie Wünsche und Anträge der Vereinsmitglieder.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Versammlung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Entscheidend ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Betrachtung der Enthaltungen.

Für die Änderung der Satzung, des Vereinszweckes oder dessen Auflösung bedarf es einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.

### **§12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtstiftung Fürstenfeldbruck, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Liquidator ist der amtierende 1. Vorsitzende.

Fürstenfeldbruck, den 17. Juli 2017